

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

13. Stück, 04.03.1927

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 4. März 1927.) 13. Stück.

#### Inhalt:

Nr. 19. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. Februar 1927 zur Durchführung der Aufwertung von Sparguthaben.

#### Nr. 19.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Durchführung der Aufwertung von Sparguthaben.

Oldenburg, den 25. Februar 1927.

Auf Grund des § 58 des Gesetzes über die Aufwertung von Hypotheken und anderen Ansprüchen (Aufwertungsgesetz) vom 16. Juli 1925 (RGBl. I S. 117) und des § 8 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. April 1926 (DGBI. S. 573) wird für den Freistaat Oldenburg folgendes angeordnet:

#### § 1.

(1) Die aufgewerteten Sparguthaben sind vom 1. Januar 1927 ab bis auf weiteres mit jährlich 3 vom Hundert zu verzinzen.

(2) Die Gläubiger können die Auszahlung der Zinsen zum Ende eines jeden Kalenderjahres verlangen, sofern die Zinsen 1 *R.M.* oder mehr betragen.

## § 2.

Vom 1. Januar 1930 ab können die Gläubiger ein Drittel ihrer aufgewerteten Sparguthaben nach Maßgabe der Satzungsbestimmungen der Sparkasse kündigen.

Der Zeitpunkt, zu dem die Gläubiger weitere Teile des Sparguthabens kündigen können, bleibt einer späteren Anordnung überlassen.

## § 3.

(1) Gläubiger, die im Inlande wohnende deutsche Reichsangehörige sind, können bereits vor dem gemäß § 2 bestimmten Zeitpunkte ihre aufgewerteten Sparguthaben nach Maßgabe des Abs. 2 kündigen, sofern sie

- a) das 65. Lebensjahr vollendet haben oder
- b) ihr Jahreseinkommen den Betrag von 800 *RM* nicht übersteigt; maßgebend ist das Einkommen des Kalenderjahres, das der Kündigung vorhergeht, oder
- c) von Fürsorgeverbänden laufend betreut werden oder Zusatzrentenempfänger im Sinne des Reichsversorgungsgesetzes sind.

(2) Die im Abs. 1 bezeichneten Gläubiger können jeweils bis zu 100 *RM* ihrer Sparguthaben kündigen. Die Kündigung kann nicht früher als nach einem Monat wiederholt werden.

## § 4.

Diese Ministerialbekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 25. Februar 1927.

**Staatsministerium.**

v. Finckh.